

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Stadt Hadamar (Stand: 10.07.2023)

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Freibad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Nach den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Hessen gilt in den zum Freibad Hadamar gehörenden Gebäuden ein allgemeines Rauchverbot. Nur auf der Kioskterrasse und der Liegewiese ist das Rauchen gestattet. Asche und Zigarettenabfälle sind in eigens mitgebrachten dafür geeigneten Behältnissen zu entsorgen.
6. Behälter aus Glas dürfen nicht ins Freibad gebracht werden.
7. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt zu lärmern, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Das Personal bzw. die Beauftragten sind berechtigt, störende Geräte sicherzustellen.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
12. Das Mitführen von Mobiltelefonen, Kameras und ähnliche technische Geräte in den Nassbereichen (Duschen, Toilettenanlagen, Durchschreitbecken, Beckenumrandung sowie Schwimm- und Kinderbecken) sind untersagt

II. Öffnungszeiten und Zutritt

13. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder gekürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezonen und Liegewiese sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

14. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

15. Der Zutritt ist nicht gestattet:

a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

b) Personen, die Tiere mit sich führen,

c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen,

d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

16. Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedürfen, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

17. Kinder ab 8 Jahren mit Nachweis Jugendschwimmer Bronze (ist auf Verlangen vorzulegen) können das Bad alleine besuchen ohne dass die Aufsichtspflicht und das Haftungsrecht auf den Badbetreiber übergeht, die Elternhaftung bleibt bestehen. Minderjährige ohne Nachweis der Schwimmfähigkeit (Jugendschwimmer Bronze) dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Schwimmers das Bad besuchen. Die erwachsenen begleitenden Personen haben grundsätzlich die Aufsichtspflicht.

18. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die Folgen einer missbräuchlichen Benutzung der Eintrittsausweise sind in der Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Hadamar geregelt.

19. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Eintrittsausweis ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

III. Haftung

20. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich dessen Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

21. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

22. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Abstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

23. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

24. Für verlorene Kleidung und für den Tascheninhalt wird eine Haftung nicht übernommen.

25. Für verlorene Schließfachschlüssel sind vor Aushändigung des Inhalts 20,00 € zu entrichten; der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Inhalts das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

IV. Benutzung des Freibades

26. Schließfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

27. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

28. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

29. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge (Durchschreitbecken sowie Beckenumrandung) und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.

30. Der Aufenthalt im Nassbereich und unmittelbaren Umfeld des Kinder- und Schwimmbeckens ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

31. Die im Bad angebotenen Wasserrutsche und Sprunganlagen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

32. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

a) der Sprungbereich frei ist,

b) nur eine Person das Sprungbrett bzw. Sprungturm betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

33. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlagen sind untersagt. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.

34. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

35. Das Mitbringen und Verzehren von alkoholischen Getränken ist auf dem Freibadgelände nicht gestattet.

36. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im unmittelbaren Umfeld der Nassbereiche und in den Kinder- und Schwimmbecken nicht gestattet.

37. Das Rennen um die Kinder- und Schwimmbecken ist untersagt.

38. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser ist untersagt.

39. Abfälle sind in den vorhandenen Behältern zu entsorgen. Das Freibadgelände ist durch die Besucher sauber zu verlassen.

V. Besondere Einrichtungen

40. Für sonstige Einrichtungen des Freibades können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

VI. Ausnahmen

41. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Der Magistrat der
Stadt Hadamar